

An die Mitglieder  
des Grossen Gemeinderates

Stadtrat  
Kontakt Marcel Peter  
Direktwahl 044 931 32 70  
marcel.peter@wetzikon.ch  
Referenz 16.05

24. August 2015

**Postulat „Für ein nachhaltiges Beschaffungswesen“,  
Entgegennahme (GR-Geschäft 16.05.3 15-2)**

Sehr geehrter Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2015 haben Pascal Bassu als Erstunterzeichner und drei weitere Mitglieder des Grossen Gemeinderates das Postulat "Für ein nachhaltiges Beschaffungswesen" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

*"Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens für die Stadt Wetzikon Richtlinien auszuarbeiten, welche die kantonalen Vorschriften präzisieren. Mit den Richtlinien soll sich die Stadt Wetzikon ausdrücklich zu einer nachhaltigen Beschaffung bekennen und alle Lieferantinnen und Lieferanten, sowie alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer darauf verpflichten.*

*Insbesondere hat der Stadtrat zu jenen Punkten Aussagen zu machen, die nicht in kantonalen oder Bundesgesetzen geregelt sind oder die wegen ihrer Sensibilität erhöhte Aufmerksamkeit verlangen.*

*Nicht abschliessend seien folgende Punkte erwähnt:*

- 1. IAO-Kernarbeitsnormen, Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung, Produkte des „fairen Handels“*
- 2. Auftragsvergabe im Einladungs- und im freihändigen Verfahren inkl. Schwellenwerten*
- 3. Zuschlagskriterien: Auswahl und Gewichtung*
- 4. Vergabestelle*
- 5. Verfahrensabläufe innerhalb der Stadt Wetzikon*

*Die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soll in die Erarbeitung der Richtlinien nach Möglichkeit einbezogen werden und sie soll nach Inkrafttreten bei Submissionsgeschäften eingeladen werden, diese Richtlinien ebenfalls anzuwenden.*

## *Begründung*

*Gemeinderätin Barbara Spiess hat sich in der Fragestunde vom 25. August 2014 erkundigt, wie es um das vom damaligen Gemeinderat im Juni 2010 versprochene Projekt zur nachhaltigen Beschaffung stehe.*

*In seiner Antwort hat der Stadtrat festgehalten, dass die Sache nicht weiterverfolgt worden sei. Wetzikon kenne keine schärferen Vorgaben als die kantonalen Richtlinien. Es bestünden aber verwaltungsinterne Leitfäden.*

*Diese internen Leitfäden genügen nicht. Aufträge der öffentlichen Hand sind nach transparenten Kriterien zu vergeben. Unternehmen ebenso wie Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben Anspruch darauf, diese Kriterien zu kennen. Deshalb sind verbindliche Richtlinien schriftlich festzuhalten und zu veröffentlichen.*

*Mit den Submissionsrichtlinien soll sich Wetzikon zur wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Beschaffung verpflichten. Als Beispiele, die in Wetzikon nicht beschafft werden sollen, seien Pflastersteine oder Fussbälle erwähnt, die in Asien von Kinderhänden hergestellt werden. Wetzikon soll aber auch sicherstellen, dass Subunternehmen die gleichen Vorgaben einhalten, zu denen sich das bei einem Auftrag berücksichtigte Unternehmen verpflichtet hat.*

*Schliesslich erlauben wir uns den Hinweis, dass Wetzikon im Gemeinderanking 2013 von Solidar Suisse (Schweiz. Arbeiterhilfswerk) gegenüber 2011 einen «Globus» verloren hat und neu noch mit drei von fünf möglichen Globen ausgezeichnet ist. Das ist ein Armutszeugnis und widerspricht dem vom Gemeinderat im Juni 2010 abgegebenen Versprechen.*

Das Postulat wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 6. Juli 2015 begründet.

## **Antwort des Stadtrates**

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat "Für ein nachhaltiges Beschaffungswesen" entgegenzunehmen. Er wird dem Grossen Gemeinderat innert 9 Monaten ab Überweisung einen Bericht und einen Antrag unterbreiten.

## **Erläuterungen zur Entgegennahme**

Der Stadtrat hat sich bereits anlässlich seiner Aussprache vom 8. Juli 2015 für ein „wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltiges Beschaffungswesen“ ausgesprochen und die Verwaltung angewiesen, unter Beachtung dieses Grundsatzes eine Wegleitung für die Stadt Wetzikon auszuarbeiten. Zu bedenken gilt es dabei aber, dass der Handlungsspielraum für die Stadt Wetzikon recht klein ist.

Im Kanton Zürich regeln das Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB, LS 720.1) und die darauf basierende Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SubmVO, LS 720.11) auch das kommunale Vergaberecht. Die kantonalen Submissionsbestimmungen können zwar vorsehen, dass die Gemeinden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens noch eine eigene Rechtssetzungsautonomie haben, doch trifft dies im Kanton Zürich nicht zu. Im Kanton Zürich unterstehen die kommunalen Vergabestellen vollumfänglich dem übergeordneten kantonalen Recht (GALLI/MOSER/LANG/STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. A. 2013, Rz. 105).

Derzeit befindet sich die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB in Überarbeitung. Die zur Diskussion stehende Fassung sieht in Art. 13 Abs. 1 vor, dass „für die im Ausland erbrachten Leistungen mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden müssen“. Es wird also künftig rechtlich sogar geboten sein, die ILO-Bestimmungen in der Submission zu berücksichtigen. Dies umfasst das Verbot der Zwangsarbeit, das Verbot der Diskriminierung, das Gebot der Gleichheit des Entgelts, der Schutz der Vereinigungsfreiheit, des Vereinigungsrechts und der Kollektivverhandlungen, das Gebot des Mindestalters in der Beschäftigung und das Verbot der Kinderarbeit.

In einem engen Rahmen ist es möglich, dass der Stadtrat als interne Dienstanweisung bestimmte Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens regelt. So etwa die Abläufe, die Vorgaben für angefragte Leistungen im Rahmen der Leistungsverzeichnisse, die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung etc. Die Möglichkeiten sind je nach zu wählender Verfahrensart grösser oder kleiner. Mit dem Vergaberecht per se nicht in Konflikt gerät auch die klare Positionierung des Stadtrates zu einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Beschaffungspolitik im Sinne eines Grundsatzentscheids zur Nutzung der vorhandenen rechtlichen Spielräume. Die einzelnen Vergabestellen haben dann die Ausschreibungen so vorzunehmen, dass diesem Grundsatzentscheid wenn immer möglich nachgelebt wird.

#### Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber